



Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall C, geb. 1972, von L

Sachverhalt

- A. C (nachfolgend Klientin) zog am 28. Februar 2014 - gemäss Meldedaten am 1. März 2014 von L kommend (act. 6/1) - zu ihrem Freund und dessen Mutter an die A-strasse in X. Im Laufe der Zeit kam es zwischen ihr und der Mutter ihres Freundes zu ständigen Streitereien. Diese endeten am 10. März 2015 mit dem Rauswurf der Klientin aus der Wohnung an der A-strasse in X (act. 2/2, act. 2/3). Gleichentags bezog die Klientin ein Zimmer im Gasthof H in L, wo sie gemäss Meldedaten bereits vom 31. März 2013 bis zum 28. Februar 2014 gelebt hatte (act. 6/2). Mit dem Hotelbetreiber vereinbarte sie einen unbefristeten Aufenthalt, beidseitig jederzeit kündbar, zu einem Monatspreis von Fr. 1'200.-- (act. 2/5). Am 18. März 2015 meldete sie sich in X per 9. März 2015 ab (act. 6/1). In L wurde sie per 10. März 2015 polizeilich angemeldet (act. 6/2). Über den Bezug des Zimmers im Gasthof H informierte sie die bis dahin sie unterstützenden Sozialen Dienste X am 24. März 2015 (act. 3, E-Mail Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts (AÖS KSA) an Gemeinde L vom 20. Mai 2015, act. 5 S. 2). Die Sozialen Dienste X, welche von einem Wegzug der Klientin aus X ausgingen, richteten dieser daraufhin unter Berücksichtigung des Wegzugsmonats noch Leistungen bis Ende April 2015 aus (act. 3, E-Mail Soziale Dienste X an AÖS KSA vom 11. Juni 2015).
- B. Am 7. April 2015 ersuchte die Klientin beim Sozialdienst E, der Intakestelle für Einwohnerinnen und Einwohner von L, um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe (act. 2/1 S. 1). Da sich die Gemeinde L und die Sozialen Dienste X über die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht einig waren, bat die Gemeinde L die AÖS KSA am 13. Mai 2015 per E-Mail um eine Einschätzung der örtlichen Zuständigkeit, welche ebenfalls per E-Mail am 20. Mai 2015 erfolgte (vgl. act. 3).
- C. Mit Eingabe vom 18. Juni 2015 ersuchte die Gemeinde L bei der Amtsleitung des Kantonalen Sozialamtes um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 1). Zum Begehren der Gemeinde L nahmen die Sozialen Dienste X mit Schreiben vom 3. Juli 2015 Stellung (act. 5). Am 7. Juli 2015 übermittelte das Kantonale Sozialamt der Gemeinde L die Stellungnahme der Sozialen Dienste X zur freigestellten Replik (act. 7). Die Gemeinde L liess sich hierzu nicht verlauten.
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.



Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. § 34 Abs. 1 SHG bestimmt, dass der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in § 35 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde hat, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter www.sozialhilfe.zh.ch; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Meldeverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig.

2. Nach § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstützungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5). So entfalten kürzere Aufenthalte an einem Ort, die von Vornherein befristet sind und lediglich einem bestimmten Zweck, namentlich der Vermeidung von Obdachlosigkeit, dienen, in der Regel keine wohnsitzbeendende oder



wohnsitzbegründende Wirkungen. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person die bisherige Wohngemeinde eigentlich gar nicht verlassen will, sondern aus bestimmten Gründen gezwungen ist, sich mindestens kurzfristig anderswo aufzuhalten. Für die Beendigung des Wohnsitzes ist jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde.

- III. 1. Die Gemeinde L stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Klientin habe aus einer Notlage heraus ein Zimmer im Gasthof H in L bezogen. Sie habe die Wohnung in X nicht freiwillig verlassen. Sie halte sich in L daher lediglich zu einem Sonderzweck auf. Zudem begründe der Aufenthalt in einem Hotel oder Gasthaus keinen Unterstützungswohnsitz, da in aller Regel davon ausgegangen werden könne, dass es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handle (act. 1).
2. Die Sozialen Dienste X halten demgegenüber im Wesentlichen fest, die Klientin sei aus X weggezogen. Hätte sie in der Stadt bleiben wollen, hätte sie sich logischerweise an die fallführende, ihr vertraute Person gewandt und um Hilfe bei der Wohnungssuche nachgefragt. Dass die Klientin nicht mehr in der Stadt X habe wohnhaft bleiben wollen, zeige sich auch im Umstand, dass sie die Sozialen Dienste X erst nach zehn Tagen über den Bezug des Zimmers im Hotel H informiert habe. Sie habe ohne Zutun und ohne Wissen der Sozialen Dienste X mit dem Hotelbetreiber einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen, eine Kostengutsprache sei dafür nicht notwendig gewesen. Die Klientin habe bereits in früheren Jahren häufig ihren Wohnort gewechselt. So habe sie unter anderem vom 31. März 2013 bis zum 28. Februar 2014 im Gasthof H in L gewohnt. Es könne mitnichten davon ausgegangen werden, dass sie ihren Lebensmittelpunkt noch in der Stadt X habe. Es liege weder ein Aufenthalt zu seinem Sonderzweck noch ein bloss vorübergehender Aufenthalt vor. Vielmehr habe die Klientin mit dem Bezug des Zimmers im Gasthof H in L einen Unterstützungswohnsitz begründet (act. 5).
- IV. Unbestritten ist, dass die Klientin die Unterkunft im Gasthof H ohne Zutun und Wissen der Sozialen Dienste X organisiert und letztere auch erst im Nachhinein über den Vertragsabschluss informiert hat. Eine Kostengutsprache war für den Vertragsabschluss offensichtlich nicht notwendig. Eine Hotelplatzierung durch die Sozialen Dienste X liegt damit nicht vor.

Nicht zu folgen ist der Gemeinde L, wenn sie geltend macht, die Klientin habe die Stadt X lediglich zur Vermeidung von Obdachlosigkeit verlassen und halte sich in L zu einem Sonderzweck auf. Aufgrund der Angaben der Klientin (vgl. act. 2/2 und act. 2/3) ist zwar davon auszugehen, dass sie am 10. März 2015 auf Druck der Mutter ihres Freundes die Wohnung an der A-strasse in X verlassen musste. Auch wenn sich dies, wie die Sozialen Dienste X anführen, wohl schon im Vorfeld abgezeichnet hat, so scheint sie sich doch am besagten Tag unvermittelt in der Situation befunden zu haben, sich sogleich eine neue Bleibe suchen zu müssen. Den Sozialen Diensten X ist jedoch beizupflichten, dass sie deswegen das Stadtgebiet nicht hätte verlassen



müssen. Zum einen gibt es in der Stadt X zahlreiche Möglichkeiten, notfallmässig unterzukommen und hätte sie auch die Unterstützung der ihr bekannten fallführenden Person in Anspruch nehmen können. Dass sie sich weder ein Zimmer in einer Pension in X genommen noch bei den Sozialen Diensten X um Hilfe ersucht hat, deutet darauf hin, dass sie nicht unbedingt in X hatte bleiben wollen. Zu beachten ist weiter, dass die Gemeinde L der Klientin nicht unbekannt war, hatte sie doch schon zuvor während fast eines Jahres im Gasthof H in L gewohnt. Anstatt ein Zimmer in einem ihr unbekanntem Gasthof in X zu nehmen, hat sie es offensichtlich vorgezogen, die Stadt X zu verlassen und sich im Gasthof H einzuquartieren. Dass sie nicht länger in X wohnhaft bleiben wollte, zeigt sich auch darin, dass sie sich am 18. März 2015 in X abgemeldet hat. Die Klientin mag die Stadt X unter dem Druck äusserer Ereignisse verlassen haben, in den Akten finden sich indes keinerlei Hinweise dafür, dass sie sich ausschliesslich zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit nach L begeben und sie beabsichtigt hat, nach einem von vornherein befristeten Aufenthalt in L wieder in die Stadt X zurückzukehren. Dies umso weniger, als die Klientin das Zimmer im Gasthaus H auf unbestimmte Zeit gemietet hat.

Aufgrund dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass die Klientin am 10. März 2015 von X weggezogen ist und ihren dortigen Unterstützungswohnsitz aufgegeben hat. Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit der Stadt X ist damit zufolge Wegzuges per 10. März 2015 dahingefallen. Dies unter Vorbehalt der Unterstützungsleistungen für den Übergangsmoat. Gemäss Angaben der Sozialen Dienste X wurden der Klientin Sozialhilfeleistungen kulanterweise bis Ende April 2015 ausgerichtet (act. 3, E-Mail Soziale Dienste X an AÖS KSA vom 11. Juni 2015). Ein Anspruch auf einen Kostenersatz für die vom 11. bis zum 30. April 2015 ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe besteht demnach nicht.

- V. 1. Mit dem Bezug des Zimmers im Gasthaus H per 10. März 2015 ist die Gemeinde L zumindest als Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig geworden (§ 33 SHG), so dass die Frage, ob die Klientin in L einen Unterstützungswohnsitz begründet hat oder nicht, im vorliegenden Verfahren an sich offen gelassen werden könnte. Mit Blick auf eine allfällige Weiterverrechnung nach Art. 16 ZUG und zwecks Vermeidung von weiterem Verwaltungsaufwand ist hierüber dennoch zu entscheiden.

2. Wie vorstehend ausgeführt (Erwägung II 1) setzt die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes voraus, dass die betreffende Person die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit in der betreffenden Gemeinde zu bleiben. Massgebend ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt der Wohnsitznahme, während retrospektive Erkenntnisse nur soweit zu berücksichtigen sind, als sie zuverlässige Rückschlüsse auf jene Absicht erlauben. Bestehen über eine allfällige erneute Dislozierung keine oder nur vage Vorstellungen, ist von einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit auszugehen, selbst wenn der Aufenthalt auf Grund eines neuen Entschlusses schon nach kurzer Zeit wieder beendet wird (vgl. Entscheid des ehemaligen Be-



schwerdedienstes des EJPD vom 27. Februar 2007, U4-0660701, E. 12.2, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Anlage zu Kapitel 3.2.01). Zu beachten ist weiter, dass das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes nicht leichthin angenommen werden darf. An die Wohnsitzbegründung von Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder von Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben, dürfen keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Anderenfalls könnten solche Person kaum je Unterstützungswohnsitz begründen, was nicht nur dem Sinn und Zweck der Sozialhilfegesetzgebung, sondern auch den richtig verstandenen Interessen der bedürftigen Person und der betroffenen Gemeinwesen widersprechen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000 sowie 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010).

3. Der Gasthof H beherbergt, wie seiner Homepage zu entnehmen ist, nicht nur eigentliche Hotelgäste, sondern vermietet Zimmer auch an Dauermieter (<http://www.party-catering.ch/hotel.html>; besucht am 5. Oktober 2015). So auch im Falle der Klientin (act. 2/5). Sie hat das Zimmer im Gasthof H auf unbestimmte Zeit gemietet, kann also bis auf Weiteres in L bleiben. Sie ist zwar eigenen Angaben gemäss auf der Suche nach einer Wohnung (act. 2/2, act. 2/3), doch ist gänzlich ungewiss, ob und falls ja, wann die Klientin L wieder verlassen wird. Bereits aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die Klientin mit der Absicht nach L gezogen ist, sich bis auf Weiteres dort aufzuhalten. Daran ändert auch nichts, dass das Zimmer im Gasthof H offenbar keine Kochzeile hat und die Klientin sich WC und Dusche anscheinend mit anderen Personen teilen muss. Letzteres ist auch in einer Wohngemeinschaft nicht anders. Hinzu kommt, dass die Klientin seit Jahren ein eher unstetes Leben führt und sie offenkundig keine besonders festen sozialen und ökonomischen Strukturen hat, weshalb an eine Wohnsitzbegründung keine allzu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Insgesamt ist nicht ersichtlich und wird von der Gemeinde L auch nicht dargetan, weshalb ein Aufenthalt im Gasthof H als Dauermieterin nach aussen hin nicht auf eine Absicht des dauernden Verbleibens im Sinne eines Aufenthalts bis auf weiteres hindeuten sollte. Überdies ist zu beachten, dass sich die Klientin in L polizeilich angemeldet hat, so dass eine gesetzliche Wohnsitzvermutung besteht (§ 34 Abs. 2 SHG). Diese umzustossen gelingt der Gemeinde L mit ihren Vorbringen nicht. Zusammenfassend ist damit von der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in L per 10. März 2015 auszugehen.

- VI. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Klientin per 10. März 2015 in der Gemeinde L einen Unterstützungswohnsitz begründet hat und diese demzufolge unter Berücksichtigung der von der Stadt X bis zum 30. April 2015 ausgerichteten Sozialhilfeleistungen hilfe- und kostenpflichtig ist.
- VII. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.



Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von C, geb. 1972, von L, seit dem 10. März 2015 in der Gemeinde L befindet und diese demzufolge unter Berücksichtigung der von der Stadt X bis zum 30. April 2015 ausgerichteten Sozialhilfeleistungen hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Sozialbehörde L sowie an die Sozialen Dienste X, je eingeschrieben.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.